

Hinweise zu 8 Fallbeispielen

Beispiel 1

Betagte vertretungsverbeiständete Frau ohne Angehörige, welche Hilfe ablehnt und Zutritt verweigert, kein Arzt, vernachlässigt sich zunehmend, riecht, Verpflegung unbekannt. Beziehungsaufbau mit Beistand unmöglich. Wann/wo Interventionspflicht?

- Administration und Finanzen regeln und sicherstellen
- Gewissheit über Ernährung/Verpflegung (Nachbarn, die einkaufen?)
- Mehrere Kontaktversuche allenfalls über Nachbarn/Hauswart, Psychiatriespitex beiziehen
- Mietvertragliche Auflagen (Säuberung, Entsorgung)
- Grenzen: Nicht mehr eigener Wille erkennbar, sondern offenkundig Realitätsverlust. Selbstbestimmung grundsätzlich vor fremden Ordnungsverständnis.
- Möglichkeit der stationären Begutachtung, wenn schwere Zweifel an Urteilsfähigkeit (Art. 446 Abs. 2, 449 ZGB).
- Möglichkeit der Verfahrensbeistandschaft (Art. 449a ZGB).

Hinweise zu 8 Fallbeispielen

Beispiel 2

Eigentümerin mit Demenz, nur Vertretungsverbeiständet betr. Finanzen, zerstrittene und weitverstreute Kinder, französischsprachig, Betreuung funktioniert noch (Beauftragte und Teil der Familie, aber Finanzen gehen zur Neige). Frage der Heimeinweisung in Westschweiz zu Bruder oder vor Ort.

- Bedeutung der gewohnten Umgebung (Lokalität und Angehörige)? Oft ausschlaggebend.
- Bedeutung der Sprache? Relativ, wenn schon lange in anderem Sprachraum.
- Bedeutung Bruder in welschem Heim: Relativ, da lange ohne Kontakt/persönliche Beziehung.
- Bedeutung der Finanzen? Zwingend.
- Beistand: Kann sich an Angehörige wenden und ihnen Aufgabe einer gemeinsamen Lösung übertragen (Frist). Andernfalls Lösung über Beistand (von KESB Zusatzauftrag geben lassen) mittels Matrix mit Entscheidungskriterien, allenfalls Ausflug in ein geeignetes Heim oder Ferienbett i.S. Mitsprache der Verbeiständeten und «Schnupper-Möglichkeit».

Hinweise zu 8 Fallbeispielen

Beispiel 3

Heimbewohnerin mit Hund, den sie nicht mehr halten kann. Angehörige sind gegen Wegnahme des Hundes, gegen Eigenbetreuung des Hundes und gegen Mitfinanzierung der Hundebetreuung.

Möglichkeit Beistand: Heimvertrag hat klare Auflagen > Vertragspflicht. Entweder Familie bietet eine Lösung (Frist setzen) oder Hund muss ebenfalls in ein Heim/an Dritte.

Art. 2 Tierschutzgesetz

1 Tiere sind so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird.

2 Wer mit Tieren umgeht, hat, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlbefinden zu sorgen.

3 Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen.

Kein Anrecht auf Tierhaltung zum Nachteil des Tieres.

Hinweise zu 8 Fallbeispielen

Beispiel 4

Zimmerwechsel nach Spitalaufenthalt von Einer- in Zweierzimmer.
Wer hat welches Recht (Angehörige, Heim, Beistand)?

- Wechsel = Änderung des Heimvertrages. Kündigungsbedingungen beachten, allenfalls öffentlich-rechtlicher Versorgungsauftrag des Heimes. Heim kann nicht einseitig verfügen, wenn Vertrag besteht.
- Massstab für den Entscheid des Beistandes: Art. 388 und 406 ZGB (Einbezug der Betroffenen, Betreuungs- und Behandlungsbedürfnisse).
- Da Beistandschaft: Keine Vertretungsrechte der Angehörigen (Art. 382 Abs. 3 i.V.m. Art. 378 ZGB).

Hinweise zu 8 Fallbeispielen

Beispiele 5 und 6

FU für eine Betagte «contre coeur» des Amts- bzw. Hausarztes. FU notwendig, weil einzige zugelassene Hilfe (Nachbarin) in Ferien ging. Grenzen des Zumutbaren bei unterschiedlicher Einschätzung durch Arzt und KESB? Kriterien zusammentragen, «mise en place» der Pro und Contra, offene und sachliche Kriterien herausarbeiten, letztlich Entscheid KESB bezüglich FU anhand eines Gutachtens, wenn Arzt die Voraussetzungen verneint (BGer 5A_83/2017 vom 23. Februar 2017).

Hinweise zu 8 Fallbeispielen

Beispiel 7

Rauchende Mutter im Altersheim mit schizo-affektiver Psychose (vor AHV deshalb IV-berentet). Tochter «dirigiert» die Mutter in deren Verhalten (rauchen) und nötigt sie mit Geldverweigerung; eigenmächtige Abänderung Behandlungsplan gegenüber Pflegepersonal.

- Nach Errichtung der Beistandschaft Rollen klären (Beistand entscheidet über Finanzen und Betreuungsplan, soweit in Patientenverfügung nichts anderes steht, Art. 382 i.V.m. Art. 378 ZGB).
- Aufklärung der Tochter über ihre unnötigen und untauglichen Stressauslöser, schlimmstenfalls Auflagen zu den Besuchen, wenn die Mutter darunter leiden sollte.
- Wenn Mutter den Tochter-Stress gewohnt ist: Änderungsdruck geringer.
- Intervention KESB (Art. 373 ZGB), wenn Tochter die Mutter gefährden sollte > Entbindung als Patientenvertreterin nach Anhörung der Betroffenen und andern Angehörigen (Ehemann Arzt, Sohn Heimleiter).

Hinweise zu 8 Fallbeispielen

Beispiel 8

Heimbewohnerin mit fortgeschrittener Demenz. Pfllegt eine Beziehung mit einem «Casanova» (?), der eine Lebenspartnerin haben soll. Nach Ausflügen und Kontakten mit dem Mann: Auffällig verstörte, sich verweigernde Frau. Mann ist nachweislich übergriffig, schroff, Schwester der Mutter will Verantwortung übernehmen. Heim erteilt dem Mann restriktive Kontaktauflagen. Korrekt?

Problem: Heim kann nur bezüglich Heimordnung handeln, nicht bezüglich persönlichem Verkehr. Handlungsbereich des Beistandes (zuständig für Gesundheit und Wohnen). Wenn die Kontakte der Frau Schaden zufügen und diese dies nicht willentlich und wissentlich will, muss/kann Beistand die Ausbeutung verhindern durch Auflagen an den Kontakt. Beobachten, ob der Betroffene danach sein Interesse verliert.